

Allgemeine Geschäfts- und Einstellbedingungen

Parkplatz Am Leobad 1

I. Nutzungsvertrag

Der Betreiber stellt Nutzern nach Maßgabe der folgenden Regelungen Parkplätze für Kraftfahrzeuge (Kfz) zur Verfügung. Mit dem Abstellen des Fahrzeugs auf dem Parkplatz kommt ein Nutzungsvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Betreiber verarbeitet zur Durchführung des Nutzungsvertrags und zur Überwachung der Einhaltung dieser Bedingungen personenbezogene Daten (insbesondere Kfz-Kennzeichen, Parkzeiten etc.). Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Weitere Informationen erhalten Sie beim Betreiber).

II. Parkregelung

1. Ganztägig parken können:
 - i. Inhaber gültiger Dauerparkverträge mit den Stadtwerken Leonberg (einsehbar im Kfz)
 - ii. Inhaber von Sonderparkberechtigungen mit den Stadtwerken Leonberg (einsehbar im Kfz)
2. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts an Dritte ist nicht gestattet.

III. Haftung des Betreibers

1. Der Betreiber haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen, Wind oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Nutzers oder Verhalten Dritter verursacht werden.
2. Der Betreiber haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz unverzüglich dem Betreiber mitzuteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Nutzer dem Betreiber innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen des Parkplatzes schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Nutzers ausgeschlossen. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Betreiber seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
4. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Betreibers ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf € 100.000,- begrenzt.
5. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten des Betreibers verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Nutzers, sich an der Schadensregulierung in Höhe von € 300,- zu beteiligen (Eigenbeteiligung).

IV. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Betreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigung des Parkplatzes durch ein Verhalten, das über den ordnungsgemäßen Gebrauch hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll auf dem Parkplatz.

Betreiber

Stadtwerke Leonberg
Heidenheimer Straße 6
71229 Leonberg

Kontakt

E-Mail: Parkhaus@leonberg.de
Internet: www.stadtwerke-leonberg.de

V. Nutzungsbestimmungen

Es gelten die Vorschriften der StVO. Auf dem Parkplatz ist verboten:

1. das Abstellen von Anhängern und Wohnmobilen und -anhängern
2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz;
3. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
4. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
5. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
6. das Betanken des Fahrzeugs;
7. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
8. der Aufenthalt auf dem Parkplatz oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
9. das Abstellen des Fahrzeugs mit undichtem Tank, defekten Öl-, Kühlwasser- oder Klimaanlagebehältern und anderen Schäden, die den Parkplatzbetrieb gefährden können;
10. das Abstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
11. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierung, auf Behindertenparkplätzen oder auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen.

VI. Kontrollen, Durchsetzung, Vertragsstrafen und Abschleppen

Die Einhaltung dieser Bedingungen wird durch beauftragte Kontrolleure überwacht. Diese sind zur Dokumentation von Verstößen und Einleitung entsprechender Maßnahmen berechtigt.

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsbestimmungen, insbesondere bei:

- Überschreitung der zulässigen Parkdauer
- Abstellen ohne oder mit falscher Parkberechtigung
- Abstellen außerhalb der Stellplatzmarkierung
- Abstellen auf Behinderten- oder reservierten Parkplätzen

Für jeden festgestellten Verstoß wird ein erhöhtes Nutzungsentgelt (Vertragsstrafe) in Höhe von 30,00 € pro Tag erhoben. Erfolgt nach sieben Tagen keine Zahlung, fällt zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € an. Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen sowie bei ausbleibender Zahlungsbereitschaft ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Nutzers abschleppen zu lassen. Der Vermieter ist zudem berechtigt, das KFZ im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkobjekt zu entfernen.

VII. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Leonberg. Es gilt deutsches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Betreiber behält sich vor, die Nutzungsbedingungen zu ändern. Änderungen werden durch Aushang am Parkplatz bekannt gegeben.

Stand: Leonberg, 01.02.2026

Betreiber

Stadtwerke Leonberg
Heidenheimer Straße 6
71229 Leonberg

Kontakt

E-Mail: Parkhaus@leonberg.de
Internet: www.stadtwerke-leonberg.de